

# Legal Alert

Urkundenbeglaubigung – Liberalisierung der Vorschriften

Januar 2010

**Am 1. Januar 2010 ist das Gesetz vom 23. Oktober 2009 (im Folgenden „Novelle“) über die Änderung der Gesetze im Hinblick auf die Urkundenbeglaubigung in Kraft getreten (Dz. U. [poln. GBl.] Nr. 216/2009, Pos. 1676). Die Novelle ermöglicht nun, Urkundenabschriften (nicht nur die Vollmachten allein) für ihre Übereinstimmung mit dem Original durch professionelle Parteibevollmächtigte, die Personen des öffentlichen Vertrauens sind (z.B. Rechtsanwalt oder Rechtsberater), bescheinigen zu lassen. Laut der Novelle ist das Gericht dennoch befugt, sich eine amtliche Unterschriftsbescheinigung vorlegen zu lassen.**

## Wie war es bis dahin?

Gemäß bisherigen Vorschriften war es – bis auf einige wenige Ausnahmen – notwendig, die Urschrift einer Urkunde einzureichen. Praktisch sahen aber einige ordentliche Gerichte Urkundenkopien, die für die Übereinstimmung mit dem Original durch einen professionellen Bevollmächtigten bescheinigt wurden, als Urschriften an. Mittlerweile gewann aber in der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Ansicht Oberhand, ein professioneller Prozessbevollmächtigter habe nur solche Urkunden, wie z.B. Kopien der ihm erteilten Vollmachtssurkunde, sowie exakt definierte Unterlagen im Urkundenprozess beglaubigen dürfen.

## Was hat sich geändert?

Aufgrund neuer Vorschriften können professionelle Bevollmächtigte auch Abschriften anderer Urkunden beglaubigen. Ein Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater, der einen Unternehmer gerichtlich vertritt, hat seine Bevollmächtigung durch die Vorlage einer durch das Verwaltungsorgan des betroffenen Unternehmens ausgestellten Vollmachtssurkunde und einer Abschrift aus dem Landesgerichtsregister (KRS, Unternehmerregister) nachzuweisen. Beide vorgenannten Urkunden können durch einen Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater beglaubigt werden.

Sollten die Rechtsumstände aber es erforderlich machen, kann das Gericht (öffentliche Verwaltungsbehörde) von der Partei die Vorlage des Originals der beglaubigten Urkunde einfordern.

Laut der Novelle hat eine Urkundenabschrift, die durch den in der Rechtssache handelnden Bevollmächtigten einer Partei für die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt wurde, den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

## Wie soll beglaubigt werden?

In der Novelle wird die Art und Weise, wie die Urkundenabschriften für die Übereinstimmung mit dem Original zu beglaubigen sind, präzisiert. Eine Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater soll die Unterschrift des Rechtsanwalts bzw. Rechtsberaters, die Angabe des Datums und die Bezeichnung des Ortes, an dem die Beglaubigung vorgenommen wird, sowie – auf Wunsch – die Uhrzeit der Beglaubigungshandlung enthalten. Weist die Urkunde besondere Merkmale (Zusätze, Verbesserungen, Beschädigungen) auf, hat der Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater darauf in der Beglaubigung hinzuweisen.

## Geltung der Vorschriften

Die novellierten Vorschriften können aber lediglich auf Verfahren angewandt werden, die nach dem 1. Januar 2010 anhängig geworden sind. Auf Verfahren, die vor diesem Tag eingeleitet wurden, finden bisherige Vorschriften bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens Anwendung.

## Fazit

Änderungen, die kraft der Novelle eingeführt wurden, sind positiv zu bewerten, da sie zu einer Entformalisierung und Effizienzsteigerung von Zivil-, Verwaltungs-, Verwaltungsgericht- und Steuerverfahren beitragen.



**Ansprechpartner**  
**Piotr Brzeziński**  
E-mail ►  
+48 22 50 50 788